

HAFENORDNUNG

Die Nutzung des Sportgeländes dient dem Zweck und den Zielen des gemeinnützigen Vereins „Motorwassersportclub Oberspree (MCO) e.V.“, insbesondere dem Paragraph 2 und 3 der Satzung.

Für das Eigentum der Mitglieder wird durch den MCO keine Haftung übernommen.

Das Betreten und die Nutzung des Geländes, sowie der baulichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung.

Nutzungsrechte, die Mitgliedern erteilt wurden, können auf Vorstandsbeschuß entzogen werden, wenn die Verpflichtungen gemäß Satzung und Beitragsordnung nicht erfüllt werden bzw. bei groben Verstößen gegen die Hafensordnung.

Die Satzung und Beitragsordnung sind Grundlage der Hafensordnung.

Nutzung des Geländes

1.1 Umgang mit dem Gelände und baulichen Einrichtungen

Mit dem Gelände und den baulichen Einrichtungen des MCO ist so umzugehen, daß mit minimalen Aufwand für alle Mitglieder eine maximale Nutzung möglich ist.

Es gilt generell das Verursacherprinzip - Beschädigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

In den Fällen, wo Beschädigungen oder Verschmutzungen durch Gäste verursacht werden, ist das gastgebende Mitglied gegenüber dem Verein verantwortlich.

Für Minderjährige ist das Mitglied, das gesetzlich zur Aufsichtspflicht verpflichtet ist, verantwortlich.

1.2 Nutzung des Geländes

- Das Gelände ist stets verschlossen zu halten.
- Zum Betreten und Verlassen ist das Haupttor zu benutzen.
- Der Generalschlüssel des MCO darf nicht weitergegeben werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- Die Beseitigung oder Abstellung von Abfällen und Sperrmüll ist grundsätzlich untersagt.
- Für die Beseitigung des Hausmülls werden in der Saison Behälter zur getrennten Entsorgung bereitgestellt.
- Die Lagerung von Brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Schadstoffen sowie deren Behältnisse sind auf dem Gelände des MCO nicht gestattet.
In Fahrzeugen und Booten ist dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
- Boote mit Flüssiggasanlagen dürfen nur mit gültiger Prüfplakette, im Hafen oder im Winterlager liegen.
- Die Bestimmungen des Umweltschutzes sind generell einzuhalten. Insbesondere ist es nicht gestattet: Fäkalien im Hafensbereich einzuleiten, PKW zu waschen u.ä..
- Stellplätze für persönliche Materialien, Gegenstände oder Ausrüstungen werden generell nur vom Vorstand auf Antrag zugewiesen.

1.3 Nutzung der Hafenanlage (Steganlage)

- Die Steganlage darf nur von den dazu befugten Personen betreten werden. Kindern ist dies nur unter Aufsicht und zum Betreten und Verlassen des Bootes gestattet.
- Boote sind so fest zu machen, das eine Beschädigung anderer Boote und der Steganlage ausgeschlossen wird. Der Brandschutz ist generell zu beachten. Dazu sind insbesondere in den Booten einsatzbereite und in ausreichendem Maße Feuerlöscher vorzuhalten und Flüssiggasanlagen nur mit gültiger Abnahme zu betreiben.
Die Nutzung von Stromanlagen hat nur, mit den für Boote zugelassenen Einrichtungen zu erfolgen. Die Gefährdung von Personen ist auszuschließen.
- Beim Verlassen des Hafens sind die maritimen Gepflogenheiten zu beachten, u.a. ist der Wimpel des MCO zu setzen, Fender einzuholen usw..
- Durch den Vorstand können in Ausnahmefällen bei besonderem Interesse des Vereins Hafensperren ausgesprochen werden. In diesen Fällen darf der Hafen nicht verlassen werden.
- Der Nachweis zum ausreichenden Haftpflichtschutz und der Eigentumsnachweis ist jeweils am Tage des Kranen's der Boote vorzulegen.
Als ausreichend gilt eine Versicherungssumme von 1 Million € für Personenschäden und 500 000,- € für Sachschäden

1.4 Nutzung des Vereinsgebäudes

- Die Nutzung des Vereinsgebäudes ist unter Beachtung des Pkt.1.1 allen Mitgliedern gestattet.
- Bei privaten Nutzungen für Feierlichkeiten ist die Genehmigung vom Vorstand rechtzeitig einzuholen.
Bei Notwendigkeit sind Veranstaltungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzumelden.
Nach der Nutzung sind das Vereinsgebäude, die Toiletten und die genutzten Flächen entsprechend zu reinigen.
- Unabhängig von den unter Pkt.1.1 genannten Bedingungen ist das Vereinsgebäude entsprechend dem Reinigungsplan von den Mitgliedern zu reinigen.
Der Reinigungsplan ist für alle Mitglieder verbindlich.

1.5 Veranstaltungen des MCO

- Veranstaltungen des MCO sind Veranstaltungen, die der Zielstellung des Vereins entsprechen. Entsprechend dieser Zielstellung wird eine aktive Beteiligung der Mitglieder erwartet. Insbesondere Veranstaltungen mit öffentlichen Charakter und geladenen Gästen sind Höhepunkte des Vereinsleben. Zu diesen Veranstaltungen sind alle Mitglieder aufgefordert sich aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung zu beteiligen.
- Den maritimen Gepflogenheiten ist angemessen zu entsprechen (z.B. Beflaggung der Boote usw.).

1.6 WINTERLAGER

- Überholungsarbeiten im Winterlager sind nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen, insbesondere durch die Beachtung des Gewässerschutzes (z.B. Planen als Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen ins Erdreich).
- Überholungsarbeiten außerhalb des Winterlagers sind nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich. In diesen Fällen wird ein Platz durch den Vorstand festgelegt.
- Die Boote sind im Winterlager mit der Stegnummer deutlich zu beschriften.

- Seite 3 der Hafenordnung vom 23.02.2002

1.7 Lärmschutz

- Für den Lärmschutz gilt grundsätzlich die Lärmschutzverordnung.

Unabhängig davon gelten folgende Ruhezeiten:

Werktags	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr
----------	--

Sonn- und Feiertage ganztägig

Ausnahmen sind rechtzeitig bekanntzugeben und durch den Vorstand zu genehmigen.

1.8 Verschuß des Geländes und der Clubeinrichtungen

- Das Gelände ist gemäß Pkt. 1.2 zu verschließen bzw. verschlossen zu halten.
- Die Clubeinrichtungen (Vereinsgebäude usw.) sind wie folgt unabhängig von der erfolgten Nutzung zu verschließen:

1. September bis 31. März	nach jeder Nutzung, wenn sich keine Person mehr in der Einrichtung befindet.
---------------------------	--

1. April bis 31. August	von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr wenn sich keine Person mehr in der Einrichtung befindet.
-------------------------	--

1.9 Haltung von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist Clubmitgliedern, nur insoweit gestattet, wie eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen ist.

In jedem Fall ist eine ständige Aufsicht über die Tiere zu führen.

Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Pflicht zur Beseitigung von Kot und das Verbot der Nutzung von Kinderspielplätzen.

Hunde von Gästen sind grundsätzlich an der Leine zu führen

1.10 Umweltschutz

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Natur zu achten und im Hafengelände und vor allem bei allen Fahrten die Natur zu schützen.

Wir handeln nach den „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“, die vom deutschen Naturschutzring und den Wassersportspitzenverbänden erarbeitet worden sind.

1.11 Fütterungsverbot

Auf dem Gelände des MCO, dem Hafengebiet und der Steganlage ist das Füttern von Wildtieren und Wildvögeln verboten.

Schlussbestimmung

Die Hafenordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.03.2009 in Kraft.